



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und  
Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
als Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV605-212-29.233.61-3 /  
Meine Nachricht vom: 16.09.2002 /

Volker Stahn  
Volker.Stahn@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3260/  
Telefax: 0431 988-3290/

13.12.2005

**Erlaubnis zum Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 58 Abs. 1 AsylVfG und § 12 Abs. 5 AufenthG;  
hier: Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der 2005 begonnenen 2. Förderrunde der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL**

Die EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL ([www.equal.de](http://www.equal.de)) zielt darauf ab, neue Wege, Methoden und Konzepte gegen Diskriminierung und Ungleichheiten am Arbeitsmarkt zu entwickeln. Ein Themenbereich von EQUAL lautet „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“, in dem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG), abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung (§ 60a AufenthG) oder sonstige Personen mit ungesichertem Aufenthalt Beratungs- und Orientierungsangebote und die Möglichkeit erhalten sollen, ihre beruflichen Fertigkeiten mit dem Ziel der Integration in ihre Heimatländer zu verbessern.

An der Umsetzung von EQUAL im Themenschwerpunkt „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ nehmen in acht Bundesländern Entwicklungspartnerschaften teil. In Schleswig-Holstein hat sich unter der Koordination des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. die sektorale Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* gegründet. Der Trägerverbund schafft berufliche Qualifizierungsangebote im Rahmen der Teilprojekte *respect*, *CASE* und *Sprungbrett*, die im Juli 2005 begonnen haben.

Soweit für Informations- und Beratungsgespräche, Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika im Zusammenhang mit den EQUAL-Maßnahmen außerhalb des nach § 56 AsylVfG oder den §§ 12 Abs. 2, 61 Abs. 1 AufenthG räumlich beschränkten Aufenthaltsbereichs eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG oder § 12 Abs. 5 AufenthG erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften regelmäßig vor.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Personen wird eine Verlassenserlaubnis nicht erteilt, wenn Ausreisepflicht besteht oder zu erwarten ist, dass sie während der Dauer der Maßnahme eintritt, und die Ausreise während dieser Zeit auch durchgesetzt oder aus Gründen, die die ausreisepflichtige Person zu vertreten hat, nicht durchgesetzt werden kann. Auch kommt die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG allein wegen der Teilnahme an einer EQUAL-Maßnahme nicht in Betracht.

Erlaubnisse zur Ausübung einer Beschäftigung können für Praktika im Rahmen einer EQUAL-Maßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden (§ 2 BeschVerfV i.V.m. § 2 Nr. 2 BeschV), soweit nicht Versagungsgründe vorliegen (§ 11 BeschVerfV).

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

gez. Volker Stahn